

Wenn Solarzellen blenden: Das können Sie dagegen tun

Nachbarschaft Mein Nachbar hat eine Solaranlage installiert, ohne dass ich vorher informiert worden bin. Die an der Fassade montierte Anlage blendet mich je nach Sonnenstand aber stark. Braucht der Nachbar für die Installation keine Baubewilligung? Wie kann ich mich dagegen wehren?

Solaranlagen auf Dächern sind schon seit Längerem baubewilligungsfrei, wenn sie «genügend angepasst» sind. Es besteht lediglich eine Meldepflicht an die zuständige Behörde. Seit dem 1. Januar 2026 sind neu auch Solaranlagen an Fassaden (d. h. vertikale Anlagen) baubewilligungsfrei. In beiden Fällen, sowohl auf Dächern, als auch an Fassaden, müssen die Anlagen nach dem Stand der Technik «reflexionsarm» ausgeführt werden. Neben den Vorgaben des Bundesrechts können auch im kantonalen Recht Vorgaben bestehen.

Keine vorgängigen Kontrollmöglichkeiten

Darum dürfte per 1. Januar 2026 für eine Vielzahl von Solaranlagen keine vorgängige Kontrollmöglichkeit der Nachbarn bestehen. Die Nachbarn werden erst von solchen Anlagen erfahren, wenn diese gebaut werden.

Dass eine Anlage «reflexionsarm» auf dem Stand der Technik ausgeführt ist, wird in der Praxis meist mittels Datenblatt des Herstellers bestätigt. Blendet eine Anlage trotzdem, ist die Blendwirkung nach dem Umweltschutzgesetz zu beurteilen. Dies findet aber nicht in einem Baubewilligungsverfahren statt, sondern in einem Immissions-

Kurzantwort

Seit dem 1. Januar können neben PV-Anlagen auf Dächern auch Anlagen an Balkonen oder Fassaden baubewilligungsfrei realisiert werden. Blenden solche Anlagen, müssen sich betroffene Nachbarn in einem Immissionsschutzverfahren zur Wehr setzen und die Anlage anhand von Gutachten überprüfen lassen. (heb)

klageverfahren, welches kantonal unterschiedlich geregelt ist. Teilweise sind auch informelle Einigungsverfahren im kantonalen Recht vorgesehen.

Von einer PV-Anlage reflektiertes Sonnenlicht fällt unter den Begriff Strahlen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, Art. 7 Abs. 1). Solche störenden und schädlichen Blendwirkungen sind untersagt (Art. 7 USG), zudem gilt das Vorsorgeprinzip. Ob es sich bei solchen Reflexionen um eine «übermässige» Einwirkung handelt, beurteilt sich oftmals aufgrund von technischen Blendgutachten. Das Bundesamt für Umwelt empfiehlt zudem, dass beurteilende Behörden/Gerichte einen Augenschein vor Ort machen.

Entscheidend sind Intensität und Dauer

Nicht jede Blendung ist dabei unzulässig, entscheidend sind

Intensität und Dauer. Bezüglich Intensität geht man von einer «Absolutblendung» aus bei Messwerten über 100'000 cd/m². Eine Dauer einer solchen Absolutblendung von 20 bis 30 Minuten täglich wurde in der Rechtsprechung als zumutbar qualifiziert. Längere Absolutblendungen dürften daher unzulässig sein, wobei die Umstände des Einzelfalles aber stets einen grossen Einfluss haben (Lage, Ausrichtung, Dauer, Intensität etc.). Sowohl Dauer als auch Intensität sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Wird eine über das Zumutbare hinausgehende Blendung festgestellt, führt dies nicht zu einem Verbot der Anlage, sondern zu emissionsbegrenzenden Massnahmen aufgrund des Vorsorgeprinzips, wie etwa eine Veränderung des Aufstellwinkels. Als Faustregel kann aus der (bisherigen) Rechtsprechung

geschlossen werden, dass Absolutblendungen auf Balkonen oder ähnlich empfindlichen Orten von einer Stunde und mehr täglich über mehrere Monate Massnahmen erfordern.



Dominik Greder
Rechtsanwalt, Voser Rechtsanwälte KIG Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.